



Rechtstipps zum Verkehrsunfall



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



vielleicht waren Sie selbst schon einmal an einem Verkehrsunfall beteiligt. Dann wissen Sie sicher auch, dass die Beteiligten oft derart überrascht und erschrocken sind, dass es schwerfällt, einen klaren Gedanken zu fassen und in der jeweiligen Situation das Richtige zu tun.

Auch wenn ich Ihnen wünsche, dass Sie die hier gegebenen Hinweise nie benötigen, kann Ihnen die Lektüre der Broschüre helfen, für den Ernstfall vorbereitet zu sein. Die Broschüre beantwortet Ihnen die wichtigsten Fragen rund um einen Verkehrsunfall und die damit zusammenhängende Schadensersatzpflicht. Ferner soll sie Ihnen einen Überblick zur Durchsetzung etwaiger Ansprüche geben. Schließlich geht die Broschüre auch noch kurz auf das Verhalten am Unfallort ein.

Die Ausführungen dienen lediglich einer ersten Orientierung. Bei komplizierten Sachverhalten, insbesondere bei erheblichen Personenschäden, empfiehlt es sich, eine Beratung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen. Dies kann außerdem sinnvoll sein, um eine sachgerechte Einigung mit dem Unfallgegner zu erreichen.

Dresden, im Dezember 2010

A handwritten signature in black ink, which appears to read "J. Martens". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Jürgen Martens

Sächsischer Staatsminister der Justiz und für Europa



Inhaltsverzeichnis

04	Einleitung
05	Die Haftung dem Grunde nach
05	Die Gefährdungshaftung des Fahrzeughalters
05	Die Haltereigenschaft
06	Der Betrieb eines Kraftfahrzeuges
06	Ingangsetzen
06	Unfälle ohne Fahrzeugberührung
06	Unfälle auf nichtöffentlichen Wegen
06	Haftungsbeschränkung
06	Höhere Gewalt
07	Haftungsausschluss gegenüber Fahrgästen
07	Die Verschuldenshaftung
07	Die Haftung des Fahrers nach § 18 StVG
07	Die Haftung nach § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
08	Haftung von und gegenüber Kindern
08	Führerschein mit 17
09	Haftungsquoten
09	Mitverschulden
11	Mehrere Schadensverursacher (§ 17 StVG)
12	Anrechnung der Betriebsgefahr
12	Haftungshöchstgrenzen

13	Die Haftung der Höhe nach
13	Sachschaden
13	Reparaturkosten
14	Totalschaden
14	Umsatzsteuer
15	Kosten für Sachverständigengutachten
16	Mietwagenkosten
18	Wertminderung
18	Rechtsanwaltskosten
18	Kosten der Rechtsverfolgung
18	Allgemeine Unfallkostenpauschale
19	Erhöhung der Versicherungsprämien
20	Heilbehandlung
21	Weitere Kosten
21	Schmerzensgeld
21	Verdienstaufschlag
22	Besondere Kosten im Falle der Tötung
23	Durchsetzung der Ansprüche
23	Abwicklung der Schäden über die Versicherung
24	Beweisbarkeit
24	Beweislastverteilung
25	Anscheinsbeweis
26	Beweismittel
27	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

Einleitung

In Deutschland waren laut Statistik des Kraftfahrt-Bundesamtes am 1. Januar 2010 41,7 Millionen Personenkraftwagen zugelassen. Das Verkehrsaufkommen ist enorm groß und steigt weiter an. Mit der gewonnenen Mobilität sind aber leider auch vermehrt Verkehrsunfälle mit Sach- und Personenschäden verbunden. Nach jedem Verkehrsunfall stellt sich die Frage nach dem Schadensersatz. Für den Geschädigten kommt es zunächst darauf an, wer für den Schaden einstehen muss und ob der Schaden zu 100 % oder nur zu einem geringeren Prozentsatz ersetzt verlangt werden kann – das ist die „Haftung dem Grunde nach“. Sodann geht es darum, welche Schadenspositionen überhaupt ersatzfähig sind – das ist die „Haftung der Höhe nach“.

Die Haftung dem Grunde nach

Die Gefährdungshaftung des Fahrzeughalters

Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeuges verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 7 Straßenverkehrsgesetz [StVG]). Auf ein Verschulden des Halters kommt es dabei nicht an. Der Grund für die Haftung ist allein die mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges verbundene Gefahr für andere. Die Ersatzpflicht ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wurde (§ 7 Abs. 2 StVG).

Die Haltereigenschaft

Halter ist, wer das Kraftfahrzeug für eigene Rechnung gebraucht, also die Kosten bestreitet und das Fahrzeug selbst benutzt oder anderweitig die Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübt. Er muss Anlass, Ziel und Zeit seiner Fahrten selbst bestimmen können. Wer in diesem Sinne verfügungsberechtigt ist, ist auch dann Halter, wenn die „fixen“ Kosten der Fahrzeughaltung von einem Dritten getragen werden, auf dessen Namen das Fahrzeug zugelassen ist. Entscheidend ist also nicht das Eigentum am Fahrzeug.

Kfz-Leasing

Der Leasingnehmer ist alleiniger Halter, wenn er die Betriebskosten trägt und der Leasingvertrag auf längere Dauer geschlossen ist. Das gilt auch dann, wenn Steuern und Versicherungsbeiträge vom Leasinggeber gezahlt werden.

Schwarzfahrten, Diebstahl und Unterschlagung

Die Halterhaftung scheidet aus, wenn jemand das Fahrzeug benutzt, ohne dass der Halter hiervon weiß oder dies will (§ 7 Abs. 3 StVG). Dann haftet anstelle des Halters der unbefugte Benutzer. Eine Haftung des Fahrzeughalters kommt in diesen Fällen nur dann in Betracht, wenn er die unbefugte Benutzung schuldhaft (also zumindest durch fahrlässiges Verhalten) ermöglicht hat, ebenso, wenn er den Benutzer für den Fahrzeugbetrieb angestellt oder wenn er ihm das Fahrzeug überlassen hat.

Anhänger

Neben dem Halter des Fahrzeuges haftet auch der Halter eines Anhängers, der mit dem Kraftfahrzeug im Zeitpunkt des Unfalls verbunden war (§ 7 Abs. 1 StVG). Die Haftung des Anhängerhalters erstreckt sich zudem auf sich vom Fahrzeug lösende bzw. abgestellte Anhänger.

Der Betrieb eines Kraftfahrzeuges

Ingangsetzen

Der Schaden muss bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges entstanden sein. Erfasst werden alle Kraftfahrzeuge, die sich im öffentlichen Verkehrsbereich bewegen oder in verkehrsbeeinflussender Weise ruhen. Der Betrieb beginnt also mit dem Ingangsetzen des Motors und endet, wenn das Fahrzeug aus dem Verkehrsbereich entfernt und ordentlich abgestellt ist. Demnach sind auch ordnungswidrig parkende Fahrzeuge in Betrieb (Halten in zweiter Reihe, Halten auf der falschen Straßenseite).

Unfälle ohne Fahrzeugberührung

Ein Unfall kann auch ohne Fahrzeugberührung geschehen, etwa wenn das Verhalten eines Fahrzeugführers das des anderen beeinflusst hat (Vorfahrtsverletzung; Veranlassung zum Ausweichen; Hochschleudern auf der Fahrbahn liegender Steine, etwa durch vorausfahrenden Lkw).

Unfälle auf nichtöffentlichen Wegen

Die Haftung nach den Vorschriften der §§ 7 ff. StVG gilt für jedes Schadensereignis, das ursächlich mit dem Kfz-Betrieb zusammenhängt. Davon umfasst sind also auch Verkehrsunfälle auf nichtöffentlichen Wegen (etwa Privatparkplatz eines Supermarktes).

Haftungsbeschränkung

Höhere Gewalt

Die Ersatzpflicht des Fahrzeughalters ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wurde.

Dabei geht es um die seltenen Fälle eines betriebsfremden, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführten Ereignisses, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist und auch durch die äußers-

te Sorgfalt nicht verhütet werden kann. Unfälle wegen besonders widrigen Umweltverhältnissen, etwa stehendes Regenwasser auf der Autobahn, sind **nicht** durch höhere Gewalt verursacht.

Haftungsausschluss gegenüber Fahrgästen

Die verschuldensunabhängige Haftung des Fahrzeughalters erstreckt sich auch auf die Insassen des Unfallfahrzeuges. Im Fall einer entgeltlichen, geschäftsmäßigen Personenbeförderung darf die Verpflichtung des Halters, wegen Tötung oder Verletzung beförderter Personen Schadensersatz nach § 7 StVG zu leisten, weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Die Verschuldenshaftung

Die Haftung des Fahrers nach § 18 StVG

Haftung des Fahrzeugführers

Im Gegensatz zur Gefährdungshaftung gemäß § 7 Abs. 1 StVG haftet der Fahrzeugführer, der nicht Halter ist, nur dann, wenn der Schaden durch sein Verschulden verursacht worden ist (§ 18 Abs. 1 StVG).

Verschulden

Schuldhaft handelt derjenige Fahrer, der den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig herbeiführt. Fahrlässigkeit ist das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Dies setzt Vorsehbarkeit und Vermeidbarkeit des Schadenseintritts voraus. Maßstab im Straßenverkehrsrecht ist dafür die Sorgfalt eines ordentlichen Fahrers, nicht die eines Idealfahrers. Der Fahrer ist entlastet, wenn er nachweist, dass er die verkehrserforderliche Sorgfalt angewandt hat, mit der er gewöhnliche Verkehrslagen hätte meistern können.

Die Haftung nach § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Haftung für Pflichtverletzung

Bei Verkehrsunfällen kommt auch eine Verpflichtung zum Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 1 BGB in Betracht. Voraussetzung dafür ist eine schuldhaft Verletzung der dort genannten Rechtsgüter Leben, Körper, Gesundheit und Eigentum (auch Eigentum am Kfz selbst).

Haftung wegen Verstoßes gegen ein Schutzgesetz

Eine Schadensersatzpflicht kann sich auch aus § 823 Abs. 2 BGB ergeben, wenn der Schädiger gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstoßen hat. Solche Schutzgesetze sind zum Beispiel Höchstgeschwindigkeitsregelungen, Überholverbote, Vorschriften über den einzuhaltenden Abstand zu anderen Verkehrsteilnehmern sowie Park- und Halteverbote oder das Rechtsfahrgebot.

Verschulden

Voraussetzung für beide genannten Schadensersatzpflichten ist jedoch, dass der Schädiger vorsätzlich oder fahrlässig, also schuldhaft gehandelt hat.

Haftung von und gegenüber Kindern

Kinder zwischen 7 und 10 Jahren sind bei Unfällen mit Kraftfahrzeugen für die entstandenen Schäden nicht verantwortlich, da sie in diesem Alter regelmäßig noch nicht in der Lage sind, die besonderen Gefahren des motorisierten Straßenverkehrs zu erkennen und sich den Gefahren entsprechend zu verhalten.

Ausnahme: Vorsatz

Dieses Privileg gilt allerdings nicht bei vorsätzlichem Verhalten, zum Beispiel wenn sich Neunjährige auf eine Autobahnbrücke stellen und die unter ihnen fahrenden Autos mit Steinen bewerfen.

Führerschein mit 17

Die Modellversuche „Begleitetes Fahren ab 17“ (§ 6e StVG, § 48a Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr) sollen den sehr hohen Unfallrisiken junger Fahranfänger in der ersten Phase ihrer Fahrpraxis begegnen. Um ihre fahrpraktischen Kompetenzen zu erhöhen, wird den jungen Fahranfängern eine verkehrserfahrene Begleitperson (zum Beispiel ein Elternteil) im Fahrzeug zur Verfügung gestellt. Haftungsrechtlich ergeben sich dabei keine großen Besonderheiten, denn die Begleitperson steht grundsätzlich jedem anderen Rat und Hinweis gebenden Beifahrer ohne Ausbildungsfunktion gleich. Der Fahranfänger ist also der verantwortliche Führer des Fahrzeuges. Im Rahmen seiner Haftung nach § 823 BGB wird die gemäß § 828 Abs. 3 BGB erforderliche Einsichts-



fähigkeit nur in den allerseltensten Fällen zu verneinen sein. Bei der Verschuldenshaftung nach § 18 Abs. 1 StVG wird er sich nicht darauf berufen können, einen falschen Rat von der Begleitperson erhalten zu haben. Wenn es sich bei der Begleitperson um einen Erziehungsberechtigten handelt, kann sich allerdings unter Umständen eine Haftung der Begleitperson selbst wegen Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 832 BGB) ergeben.

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit den Modellversuchen plant die Bundesregierung, das Modellvorhaben in dauerhaftes Recht zu überführen.

Haftungsquoten

Mitverschulden

Die Ersatzpflicht des Schädigers ist beschränkt, wenn bei Entstehung oder Entwicklung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt hat. Gleichgültig ist, ob der Schädiger als Fahrzeughalter verschuldensunabhängig nach § 7 Abs. 1 StVG oder als Fahrzeugführer gemäß § 18 Abs. 1 StVG haftet. Der Umfang des zu leistenden Schadensersatzes hängt davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder von dem anderen Teil verursacht worden ist. Einige Beispiele aus der Rechtsprechung:

Fußgänger

- Ein Fußgänger, der die Fahrbahn betritt, ohne sich zu vergewissern, ob ein Fahrzeug herannaht, kann bis zu 50 % Mitschuld tragen; ebenso ein Fußgänger, der die Straße nur wenige Meter neben einem Überweg überqueren will und dabei von einem Fahrzeug erfasst wird.

Radfahrer

- Ebenfalls eine Mitschuld von bis zu 50 % trifft einen Radfahrer, der bei Dunkelheit ohne Licht unterwegs ist und deshalb auf ein parkendes Fahrzeug auffährt oder von einem fahrenden Auto erfasst wird.

Nichtbenutzen des Radweges

- Eine Mitschuld von 25 bis 30 % trägt ein Radfahrer, der einen vorhandenen Radweg nicht benutzt und mit einem Fahrzeug kollidiert.

Bremsleuchten

- Etwa 60 bis 70 % Mitschuld trägt ein Pkw-Fahrer, an dessen Fahrzeug die Bremsleuchten nicht funktionieren, wenn es aufgrund eines Bremsvorganges zu einem Auffahrunfall mit dem nachfolgenden Fahrzeug kommt.

Verletzung der Vorfahrt

- Ein Wartepflichtiger, der mit einem erheblich zu schnell fahrenden oder zu spät reagierenden Vorfahrtsberechtigten kollidiert, trägt etwa 25 % Mitschuld.

Bremsen wegen Tieren

- Ein Fahrer, der wegen eines die Straße überquerenden Kleintieres abbremsst, trägt eine Mitschuld zu 25 %, wenn das hinter ihm fahrende Fahrzeug wegen des Bremsvorganges auf sein Fahrzeug auffährt.

Türöffnen

- Wird die Tür eines Fahrzeuges geöffnet und kommt es zu einem Zusammenstoß mit einem vorbeifahrenden Fahrzeug, so trägt der Fahrer des vorbeifahrenden Fahrzeuges eine Mitschuld von 50 %, wenn er mit einem Abstand von weniger als 30 cm an dem parkenden Wagen vorbeigefahren ist.

Nichtanlegen von Sicherheitsgurten

- Die Mithaftung bei Nichtanlegen von Sicherheitsgurten bzw. Nichtbenutzen von Sturzhelmen liegt in der Regel bei 25 %. Dies betrifft jedoch nur den dadurch verursachten Personenschaden bei der nicht angeschnallten bzw. nicht durch einen Sturzhelm geschützten Person.

Falsche Richtung auf dem Radweg

- Ein Radfahrer, der den Radweg in falscher Richtung benutzt und mit einem Kraftfahrzeug kollidiert, das gerade aus einem Grundstück herausfährt, trägt eine Mitschuld von ca. 25 %.

Rückwärtsfahren

- Ein Pkw-Fahrer, der im Rückwärtsgang die Hauptstraße befährt und dabei mit einem Pkw kollidiert, der gerade aus einem Grundstück herausfährt, trägt eine Mitschuld zu 40 %.

Querverkehr im Kreuzungsbereich

- Wenn es beim Umschalten der Ampel auf Grün zu einer Kollision zwischen dem anfährenden Pkw und einem noch in der Kreuzung befindlichen Pkw des Querverkehrs kommt, trägt der Fahrer des Fahrzeuges aus dem Querverkehr ca. 30 % Mitschuld.

Grobes Fehlverhalten

- Keinen Ausgleich seines Schadens erhält derjenige, dessen Verursachungsanteil so stark überwiegt, dass der des anderen Beteiligten zurücktritt. So ist es zum Beispiel beim Schneiden einer Kurve und daraus resultierender Kollision mit einem entgegenkommenden Fahrzeug, bei grob verkehrswidrigen Überholvorgängen (Überholen einer Kolonne trotz Gegenverkehrs, Rechtsüberholen eines Dauerlinksfahrers und anschließendes Aufhalten des Überholten durch scharfes Bremsen) oder bei groben Vorfahrtsverletzungen.

Mehrere Schadensverursacher (§ 17 StVG)

Wird ein Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht und sind die beteiligten Fahrzeughalter einem Dritten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, haftet jeder nur mit einer bestimmten Quote, je nachdem, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht wurde.

Anrechnung der Betriebsgefahr

Der Geschädigte muss sich die von seinem Fahrzeug ausgehende „Betriebsgefahr“ anrechnen lassen. Mit Betriebsgefahr meint man die Gefahr, die in jedem Fall von dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges ausgeht. Die Betriebsgefahr kann unterschiedlich hoch ausfallen. So ist etwa zwischen der Betriebsgefahr von Lastwagen und Personenkraftwagen zu unterscheiden.

Haftungshöchstgrenzen

Der nach dem StVG Ersatzpflichtige haftet im Falle der Tötung oder Verletzung eines oder mehrerer Menschen bis zu einem Kapitalbetrag von maximal 5 Mio. EUR und im Falle der Sachbeschädigung, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt wurden, bis zu einem Betrag von maximal 1 Mio. EUR (§ 12 StVG). Haftungshöchstgrenzen sind besonders bei Massenunfällen bedeutsam.

Diese Haftungsbeschränkung für Personenschäden findet jedoch keine Anwendung, wenn der ersatzpflichtige Halter des Kraftfahrzeuges oder Anhängers entgeltlich und geschäftsmäßig Personen befördert und durch den Unfall mehr als acht beförderte Personen getötet oder verletzt werden. Die Haftungshöchstgrenze erhöht sich dann um 600.000 EUR für jede weitere getötete oder verletzte beförderte Person (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 StVG). Die Haftungshöchstbeträge gelten auch für den Kapitalwert einer als Schadensersatz zu leistenden Rente. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Unfalls zu zahlen wären, die Haftungshöchstbeträge, sind die Entschädigungen anteilig zu kürzen (§ 12 Abs. 2 StVG).

Die Haftung der Höhe nach

Wer zum vollen Schadensersatz verpflichtet ist, muss den Zustand wiederherstellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (§ 249 BGB). Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls soll also durch den Schadensersatz so gestellt werden, als hätte es den Verkehrsunfall nicht gegeben.

Wer zu einer bestimmten Quote haftet, hat nur in diesem Umfang den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Sachschaden

Zu den ausgleichspflichtigen Schäden gehören zunächst einmal die entstandenen Sachschäden.

Reparaturkosten

Der bedeutsamste durch einen Unfall verursachte Sachschaden liegt darin, dass ein Kraftfahrzeug beschädigt wird. Aus diesem Grund soll auf die in diesem Zusammenhang bestehenden Ansprüche im Folgenden näher eingegangen werden.

Kosten für Wiederherstellung

Zu ersetzen sind grundsätzlich die tatsächlich entstandenen Reparaturkosten. Der Geschädigte muss mit der Reparatur nicht etwa die billigste Werkstatt beauftragen. Die Kosten müssen aber angemessen sein.

Gegenüber dem Haftpflichtversicherer werden die Kosten meist auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens beziffert.

Abzug neu für alt

Manchmal führt die Reparatur aber dazu, dass das Fahrzeug nach der Reparatur in besserem Zustand ist als vor dem Unfall, besonders wenn schon abgenutzte Teile im Zuge der Reparatur ausgetauscht werden müssen. Hier wären Reparaturkosten auch ohne den Unfall auf den Geschädigten zugekommen, lediglich zu einem späteren Zeitpunkt. Um diesen wirtschaftlichen Vorteil „abzuschöpfen“, gibt es bei der Bemessung der Entschädigungssumme einen „Abzug neu für alt“.

Der Austausch solcher Teile, die im Allgemeinen die Lebensdauer des Fahrzeuges erreichen würden, führt aber nicht zu einem Abzug.

Totalschaden

Hat ein Kraftfahrzeug einen Totalschaden erlitten, gibt es keinen Ersatz für Reparaturkosten. Es werden lediglich die Kosten für die Anschaffung eines wirtschaftlich gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges ersetzt.

Wirtschaftlicher/technischer Totalschaden

Ein Totalschaden liegt bei einem Kraftfahrzeug vor, wenn die Kosten für eine Reparatur mehr als 130 % des Wertes des Fahrzeuges vor dem Unfall betragen oder wenn die Reparatur technisch nicht möglich ist bzw. keine Betriebssicherheit gewährleisten würde. Liegen die etwa auf Gutachtenbasis ermittelten Reparaturkosten unterhalb der Grenze von 130 %, darf der Geschädigte sein Fahrzeug reparieren lassen.

Prognoserisiko

Sind die Kosten später doch höher, etwa weil weitere bei der Begutachtung nicht erkannte Mängel repariert werden müssen, muss der Schädiger die Reparatur trotzdem bezahlen (sog. Prognoserisiko des Schädigers).

Anrechnung Restwert

Hat das Fahrzeug, das einen Totalschaden erlitten hat, einen Restwert, besteht für den Geschädigten ein Wahlrecht: Er kann entweder das Fahrzeug an den Ersatzpflichtigen herausgeben oder sich den Restwert bei der Berechnung der Entschädigungssumme anrechnen lassen. Der Restwert errechnet sich bei einem Kraftfahrzeug nach dem Preis, den der Geschädigte bei einem Verkauf an einen Gebrauchtwagenhändler für das beschädigte Fahrzeug erzielen könnte. Sofern sich der Geschädigte für die zweite Variante entscheidet, ist unter Umständen sogar ein darüber hinaus erzielbarer Mehrerlös anzurechnen, beispielsweise wenn der Schädiger oder dessen Versicherung ihm ein entsprechendes Angebot eines Ankäufers vermittelt, der bereit ist, mehr als den Marktpreis zu bezahlen.

Umsatzsteuer

Lässt der Geschädigte das Fahrzeug nicht reparieren, kann er zwar diejenigen Kosten ersetzt verlangen, die für eine Reparatur angefal-

len wären. Er hat dann aber keinen Anspruch auf Ersatz der Umsatzsteuer, die im Falle einer Reparatur zu zahlen gewesen wäre. Wenn der Geschädigte jedoch zur Reparatur in Eigenregie Ersatzteile kauft und damit auch Umsatzsteuer bezahlt, ist diese zumindest in der angefallenen Höhe ersatzfähig.

Kosten für Sachverständigengutachten

Sachverständigengutachten

Der Schädiger muss dem Geschädigten auch die Kosten für ein etwaig eingeholtes Sachverständigengutachten über das Ausmaß der Schäden und die zur Schadensbeseitigung notwendigen Maßnahmen und Kosten ersetzen.

Überflüssigkeit eines Gutachtens

Ein Gutachten darf der Geschädigte in der Regel auch dann einholen, wenn bereits der Gegner oder dessen Versicherung ein solches erstellt haben, insbesondere, wenn ein bei der gegnerischen Versicherung beschäftigter Sachverständiger dieses erstellt hat. Jedoch gilt eine sog. Bagatellgrenze, die die Rechtsprechung derzeit bei etwa 700 EUR zieht (in den neuen Ländern bei etwa 500 EUR). Unterhalb dieser Bagatellgrenze werden die Kosten für ein Sachverständigengutachten nicht ersetzt, da man davon ausgeht, dass eine sachgerechte Regulierung des Unfallschadens bei kleineren Schäden auch ohne dessen Einholung möglich ist. Auch sind die Kosten eines



Gutachtens dann nicht ersatzfähig, wenn der Schädiger keine Einwendungen gegen die vom Geschädigten beanspruchte Schadenshöhe vorbringt, indem er beispielsweise erklärt, er verzichte auf ein Gutachten als Regulierungsvoraussetzung.

Mietwagenkosten

Während der Reparatur kann das Fahrzeug nicht genutzt werden. Auch bei einem Totalschaden steht dem Geschädigten in der Zeit, die er zur Anschaffung eines neuen Wagens benötigt, kein Fahrzeug zur Verfügung. Der Geschädigte hat deshalb in diesen Fällen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges.

Erforderlichkeit

Der Ersatz der Mietwagenkosten beschränkt sich dabei auf die notwendige Zeit. Bei einer Reparatur darf ein Mietwagen also für die Zeit der Reparatur angemietet werden. Ist wegen eines Totalschadens ein „neuer“ Gebrauchtwagen anzuschaffen, werden die Mietwagenkosten für ca. zwei bis drei Wochen ersetzt, da man davon ausgeht, dass in dieser Zeitspanne realistischerweise ein vergleichbarer Gebrauchtwagen angeschafft werden kann.

Gleicher Typ

Das angemietete Fahrzeug muss mit dem Unfallfahrzeug vergleichbar sein. Bei älteren Fahrzeugen mit erheblich herabgesetztem Gebrauchswert sind allerdings nur die Kosten für einen in etwa wertgleichen Pkw ersatzfähig. Sollte ein vergleichbares Fahrzeug nur zu einem unverhältnismäßig hohen Mietzins verfügbar sein, sind gegebenenfalls nur die Kosten für ein einfacheres Fahrzeug zu ersetzen.

Preisvergleich

Bezahlen muss der Ersatzpflichtige lediglich die erforderlichen Mietwagenkosten. Den erforderlichen Betrag muss der Geschädigte selbst ermitteln. Die Rechtsprechung fordert deswegen von ihm, dass er zwei oder drei Vergleichsangebote einholt, um zu sehen, ob der Preis für das ins Auge gefasste Mietfahrzeug angemessen ist. Hierbei ist zu beachten, dass Autovermieter oft neben dem Normaltarif einen regelmäßig erheblich teureren Unfallersatztarif anbieten. Nach der Rechtsprechung obliegt dem Geschädigten hier eine grundsätzliche Informationspflicht. Er darf den Unfallersatztarif nur dann wählen, wenn unter Berücksichtigung seiner individuellen Er-

kenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich ist.

Geringer Fahrbedarf

Sofern nur geringer Fahrbedarf besteht, darf der Geschädigte grundsätzlich keinen Mietwagen anmieten. Er ist stattdessen darauf verwiesen, öffentliche Verkehrsmittel oder Taxis zu benutzen. Wann man von geringem Fahrbedarf ausgeht, hängt von mehreren Faktoren ab, beispielsweise von der Erreichbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel, und kann deshalb pauschal nicht festgelegt werden. Jedoch wird ein Fahrbedarf von unter 20 km pro Tag häufig von der Rechtsprechung als „gering“ angesehen.

Ersparte Aufwendungen

Der Geschädigte muss sich die wegen der Mietwagennutzung ersparten Aufwendungen anrechnen lassen. Wer sein eigenes Auto nicht nutzt, spart beispielsweise Wartungskosten. Außerdem führt die geringere Kilometerleistung zu einem niedrigeren Wertverlust des eigenen Fahrzeuges. Die Rechtsprechung setzt diese ersparten Aufwendungen mit Pauschalsätzen, häufig mit ca. 3 bis 10 % der Mietwagenkosten, an. Sofern der Geschädigte allerdings ein Fahrzeug aus einer niedrigeren Klasse anmietet, für das die Mietwagenkosten mindestens ca. 10 % geringer sind als für ein dem Unfallfahrzeug entsprechendes Fahrzeug, wird von vielen Gerichten davon abgesehen, ersparte Eigenaufwendungen in Ansatz zu bringen.

Fiktive Mietwagenkosten

Wer auf einen Mietwagen verzichtet, obwohl er eigentlich Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten hätte, bekommt unter Umständen Schadensersatz in Höhe der fiktiven Mietwagenkosten. Voraussetzung für einen Ersatz ist, dass das eigene Fahrzeug aufgrund des Unfalls für geraume Zeit nicht benutzt werden konnte und eine Nutzung beabsichtigt und möglich gewesen wäre. Hieran würde es zum Beispiel fehlen, wenn es dem Geschädigten wegen unfallbedingter Verletzungen überhaupt nicht möglich wäre, das Fahrzeug zu nutzen, es sei denn, das Fahrzeug könnte dann von einem nahen Angehörigen benutzt werden. Die Höhe der zu erstattenden „Gebrauchsvorteile“ orientiert sich teilweise an Mietwagenkosten für vergleichbare Fahrzeuge. Die Berechnung ist kompliziert. Die Praxis entnimmt daher die Beträge aus einschlägigen Nutzungsausfall-

tabellen, die die jeweiligen Fahrzeugtypen in Typenklassen einteilen. Die Entschädigung wird pro Tag bemessen. Der für die Entschädigung maßgebliche Zeitraum entspricht dem, für den der Geschädigte berechtigt gewesen wäre, einen Mietwagen zu nutzen.

Wertminderung

Für ein vormals unfallbeschädigtes Fahrzeug lässt sich beim Verkauf manchmal nur ein niedrigerer Preis als für ein unfallfreies Fahrzeug erzielen. Auch dieser „merkantile Minderwert“ ist Vermögensschaden und damit ersatzpflichtig, selbst wenn der Geschädigte das Fahrzeug behält und weiterbenutzt. Ab einem Alter von ca. fünf Jahren oder einer Fahrleistung von 100.000 km wird man allerdings normalerweise davon ausgehen können, dass kein merkantiler Minderwert eintritt. Dasselbe gilt für nur geringfügige Bagatellschäden.

Rechtsanwaltskosten

Kosten der Rechtsverfolgung

Die Durchsetzung des Ersatzanspruches des Geschädigten gegenüber dem Schädiger verursacht Kosten. Am bedeutsamsten sind hierbei Kosten für einen Rechtsanwalt. Solche Kosten muss der Schädiger erstatten, wenn sie angemessen sind. Lediglich in ganz einfach gelagerten Ausnahmefällen werden sie unter Umständen nicht ersetzt, weil man erwarten darf, dass der Geschädigte auch ohne anwaltlichen Rat auskommt. Hierfür reicht aber nicht bereits aus, dass der Unfallgegner eine schnelle Regulierung verspricht.

Allgemeine Unfallkostenpauschale

Eigener Zeitaufwand / eigene Auslagen

Der eigene Zeitaufwand für die Unfallregulierung ist grundsätzlich kein ersatzfähiger Schaden. Anderes gilt aber für tatsächlich entstandene eigene Auslagen wie Telefon- oder Portokosten. Deren Nachweis und Errechnung ist allerdings häufig aufwendig.

Pauschale Abrechnung

Zur Vereinfachung lässt es die Rechtsprechung deswegen zu, eine „allgemeine Unfallkostenpauschale“ geltend zu machen. Mit dieser

Pauschale sollen dann sämtliche Auslagen, die mit der Regulierung des Unfalls verbunden sind, abgegolten sein. Sie bemisst sich auf ca. 20 bis 25 EUR.

Erhöhung der Versicherungsprämien

Verlust des Schadenfreiheitsrabatts

Eine Höherstufung in der Kaskoversicherung ist als eigenständige Schadensposition (sog. „Sachfolgeschaden“) zu ersetzen. Zu einer solchen Höherstufung kann es zum Beispiel dann kommen, wenn der Geschädigte den ihm entstandenen Schaden, etwa weil der Schädiger zunächst nicht bereit ist zu zahlen, über seine Vollkaskoversicherung abrechnet. Die Entschädigungssumme entspricht der Differenz zwischen dem Versicherungsbeitrag vor und nach der Höherstufung und kann nicht bereits vorab beansprucht werden. Vielmehr muss sie für jede fällige Prämie erneut berechnet werden, da künftig fällige Prämien von nicht vorhersehbaren Faktoren, beispielsweise Beitragsentwicklung, Typenklasse des Fahrzeuges oder Fahrleistung abhängen.

Haftpflichtscha-den

Eine Höherstufung in der Haftpflichtversicherung ist durch den Schädiger hingegen nicht zu ersetzen. Zu einer solchen Höherstufung kommt es, wenn beide Unfallparteien anteilig für das Schadensereignis verantwortlich sind und deswegen der Schädiger selbst einen Anspruch gegenüber der Versicherung des Unfallgegners geltend macht. Grund hierfür ist, dass diese Höherstufung nicht auf der selbst erlittenen Schädigung beruht, sondern darauf, dass auch der Unfallgegner Schäden erlitten hat und (zumindest entsprechend der Haftungsquote) einen Anspruch geltend gemacht hat, für den die Haftpflichtversicherung aufgekommen ist.

Prämienerhöhung für Versicherungen

Der Schädiger muss auch Prämienerhöhungen in der Kranken- oder Lebensversicherung ersetzen, die auf der durch einen Unfall erlittenen Verletzung beruhen. Dies gilt grundsätzlich sogar dann, wenn die Versicherung erst nach dem schädigenden Ereignis abgeschlossen wird.



Heilbehandlung

Zu den ersatzfähigen Kosten bei Personenschäden gehören vor allem die Heilbehandlungskosten. Häufig werden diese Kosten zunächst vom Sozialversicherungsträger oder von der privaten Krankenversicherung getragen. Daher spielen sie auch meistens im Schadensersatzprozess nach einem Verkehrsunfall keine besonders große Rolle. Allerdings soll der Ersatz durch den Sozialversicherungsträger oder die private Krankenversicherung den eigentlich ersatzpflichtigen Schädiger nicht entlasten. Daher ist gesetzlich vorgesehen, dass der Anspruch des Geschädigten auf die Versicherung übergeht, soweit diese bereits Ersatz geleistet hat.

Üblicher Leistungsstandard

Es wird der Leistungsstandard ersetzt, den der Verletzte üblicherweise gewählt hätte. Das heißt beispielsweise, dass Krankenhausleistungen, die der Geschädigte auf eigene Kosten nicht in Anspruch nehmen würde, auch nicht durch den Ersatzpflichtigen eines Verkehrsunfalls ersetzt werden müssen. Wer also als Kassenpatient geschädigt wurde, muss auch die Heilbehandlung grundsätzlich im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung durchführen lassen.

Weitere Kosten

Unter Umständen sind auch weitere Kosten zu ersetzen, wie Kosten für Pflege, berufliche Rehabilitation, Umschulung oder sonstige krankheitsbedingte Anschaffungen.

Schmerzensgeld

Der Geschädigte kann gegen den Schädiger auch einen Anspruch auf Schmerzensgeld haben. Das gilt sowohl für die verschuldensabhängige als auch für die Gefährdungshaftung.

Die Höhe des Schmerzensgeldes steht im Ermessen des Gerichts. Es berücksichtigt dabei beispielsweise Art und Schwere der Verletzungen, Heftigkeit der Schmerzen, Beeinträchtigung der Lebenssituation, Dauer der Arbeitsunfähigkeit, zu erwartender weiterer Krankheitsverlauf, Grad des Verschuldens des Schädigers, dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie ein Mitverschulden des Verletzten. Daneben kann noch eine Vielzahl von weiteren Umständen relevant sein.

Schmerzensgeldtabellen

Wenn es auch keine Berechnungsformel gibt, spielen bei der Entscheidung des Gerichts dennoch einschlägige Schmerzensgeldtabellen eine Rolle. In ihnen sind für verschiedenste Verletzungen mit unterschiedlichem Grad an Beeinträchtigung bereits ergangene Gerichtsentscheidungen und das dort zugesprochene Schmerzensgeld aufgeführt. Hieran kann sich der Richter zumindest in groben Zügen orientieren.

Verdienstaufschlag

Für den Verdienstaufschlag des Geschädigten gibt es eine spezielle Regelung. In § 252 BGB ist bestimmt, dass der „nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartende entgangene Gewinn“ zu ersetzen ist. Maßgeblich ist also der Verdienst, den der Verletzte ohne das schädigende Ereignis hätte erzielen können. Dabei geht die Rechtsprechung davon aus, dass der Schaden bei einem abhängig Beschäftigten den jeweiligen Bruttobezügen einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung entspricht, zumindest

während der gesetzlich geregelten Entgeltfortzahlung. Zu ersetzen sind hierbei auch anteiliges Weihnachts- und Urlaubsgeld.

Bei selbstständig Tätigen ist die Berechnung kompliziert. Hier soll nämlich nach der Rechtsprechung auf die Gewinnminderung abzustellen sein, die anhand der Betriebsergebnisse festzustellen ist. Dagegen soll es nicht zulässig sein, fiktiv nach Maßgabe der Aufwendungen, die für eine gleichwertige Ersatzkraft hätten getätigt werden müssen, abzurechnen. Sofern jedoch eine Ersatzkraft tatsächlich eingestellt wird, sollen die Kosten hierfür ersatzfähig sein.

Besondere Kosten im Falle der Tötung

Für den Fall, dass das Unfallopfer an den Unfallfolgen stirbt, haben auch Dritte Ersatzansprüche.

Beerdigung

Der Ersatzpflichtige muss die Kosten der Beerdigung ersetzen (§ 844 Abs. 1 BGB). Anspruchsberechtigt ist derjenige, der die Kosten ansonsten zu tragen hätte, also in den meisten Fällen der Erbe. Zu diesen Kosten gehören nicht Kosten der Grabpflege, Instandsetzungskosten oder Reisekosten von Angehörigen zur Beerdigung.

Unterhalt

War der Getötete gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet, hat der Unterhaltsberechtigte einen entsprechenden Anspruch auf Schadensersatz (§ 844 Abs. 2 BGB). Einen Anspruch kann sogar ein Kind haben, das zum Unfallzeitpunkt noch nicht geboren war, wenn es zum Zeitpunkt seiner Geburt unterhaltsberechtigt gewesen wäre. Die Höhe des Anspruches richtet sich nach dem Unterhaltsanspruch, der gegenüber dem Getöteten bestanden hätte. Auf die Darstellung weiterer Einzelheiten muss an dieser Stelle verzichtet werden.



Durchsetzung der Ansprüche

Abwicklung der Schäden über die Versicherung

Verhalten nach dem Unfall

Der Unfallort darf in der Regel nicht verlassen werden, bevor die Personalien der Unfallbeteiligten festgestellt worden sind. Die Richtigkeit der Personalien sollte überprüft werden, indem man sich den Personalausweis des Unfallgegners zeigen lässt. Auch die Daten zur Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, die Kfz-Kennzeichen der beteiligten Unfallfahrzeuge sowie die Namen und Adressen von eventuellen Unfallzeugen sollten festgehalten werden. Falls davon abgesehen wird, die Polizei zu rufen, sollten Beweise gesichert werden.

Hinweis: Am besten ist es, Sie fotografieren die Unfallstelle und die entstandenen Schäden oder Sie fertigen eine Skizze vom Unfallort.

Wenn es sich bei dem Fahrzeug des Unfallgegners nicht um ein inländisches Fahrzeug handelt, ein höherer Schaden entstanden ist oder eine Person verletzt wurde, sollte in jedem Falle die Polizei gerufen werden, damit diese die notwendigen Daten sichert.

Auf die strafrechtliche Relevanz eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort wird auf Seite 27 gesondert hingewiesen.

Schadensabwicklung

Sind durch den Verkehrsunfall Personen- und/oder Sachschäden verursacht worden, so sind diese schnellstmöglich sowohl der eigenen als auch der Versicherung des Unfallgegners anzuzeigen. Im Vorfeld der Schadensabwicklung durch die Versicherungen bzw. einer gerichtlichen Klärung dürfen keine Zahlungen zwischen den Unfallbeteiligten erfolgen oder Schuldanerkenntnisse abgegeben werden. Dies würde in aller Regel eine Verletzung des Versicherungsvertrages darstellen.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist nicht nur gegenüber dem Schädiger selbst, sondern auch gegenüber dessen Versicherung möglich. Denn der Geschädigte hat neben dem Anspruch gegen den Schädiger auch einen Direktanspruch gegen die Versicherung (§ 3 des Pflichtversicherungsgesetzes [PflVersG]).

Schadensfälle im Ausland

Nach der Vierten Kfz-Haftpflichtrichtlinie (2000/26/EG) haben Versicherungsunternehmen für die Abwicklung von Kraftfahrzeughaftpflicht-Schäden in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen Schadenregulierungsbeauftragten zu benennen. Dieser hat im Auftrag des Versicherungsunternehmens Ansprüche auf Ersatz von Personen- und Sachschäden zu bearbeiten und zu regulieren, die wegen eines Unfalls entstanden sind, welcher sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzmitgliedstaat des Geschädigten ereignet hat und der durch die Nutzung eines Fahrzeuges verursacht wurde, das in einem Mitgliedstaat versichert ist und dort seinen gewöhnlichen Standort hat. Wenn Sie im Ausland geschädigt wurden, können Sie also Ihre Ansprüche an den jeweiligen Schadenregulierungsbeauftragten in Deutschland richten und müssen sich nicht direkt an den Versicherer der haftenden Person in dem Mitgliedstaat wenden, in dem der Unfall geschehen ist.

Beweisbarkeit

Beweislastverteilung

Kommt es mangels Einigung über die Schadensregulierung zu einem gerichtlichen Verfahren, so hängt dessen Erfolg für den Anspruchsteller von der Beweisbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen ab.

Hierbei gilt der Grundsatz: Jede Prozesspartei muss die für sie günstigen Tatsachen beweisen.

Anscheinsbeweis

Beweiserleichterungen

In bestimmten Fallkonstellationen kommen allerdings auch Beweiserleichterungen in Betracht. Von Bedeutung ist dabei insbesondere der so genannte Anscheinsbeweis.

Als Beispiele für einen Anscheinsbeweis sind hervorzuheben:

- Bei einem Auffahrunfall spricht der Anscheinsbeweis für ein Verschulden des Auffahrenden (zu schnelles Fahren, zu geringer Abstand zum Vordermann). Dies gilt auch beim Auffahren auf ein unbeleuchtetes Hindernis bei Dunkelheit. Der Anscheinsbeweis kann in diesen Fällen etwa dadurch entkräftet werden, dass der Auffahrende beweist, dass der Vordermann ohne zwingenden Grund stark gebremst hat.
- Der Anscheinsbeweis spricht für ein Verschulden desjenigen Fahrers, der von der Fahrbahn abkommt. Gleiches gilt für einen Begegnungszusammenstoß für den Fahrer desjenigen Fahrzeuges, das nachgewiesenermaßen auf die Gegenfahrbahn gekommen ist bzw. die Mittellinie überfahren hat.
- Bei einem Zusammenstoß an einer Kreuzung oder einer Einmündung spricht der Anscheinsbeweis für ein Verschulden des Wartepflichtigen. Der Anscheinsbeweis wird hier nicht bereits durch ein verkehrswidriges Verhalten des Vorfahrtsberechtigten entkräftet; eine erhöhte Geschwindigkeit kann allerdings ab einer gewissen Grenze den Anscheinsbeweis entkräften.
- Bei Vorliegen eines erheblichen Blutalkoholspiegels spricht der Anscheinsbeweis lediglich dann für die Unfallursächlichkeit der Alkoholbeeinflussung, wenn dem in seiner Reaktionsfähigkeit beeinträchtigten Verkehrsteilnehmer ein Unfall bei einer Verkehrslage zustößt, die ein nüchterner Fahrer hätte meistern können.
- Bei einem Zusammenstoß zwischen einem vom Fahrbahnrand anfahrenden Fahrzeug und einem im fließenden Verkehr befind-

lichen Fahrzeug spricht der Anscheinsbeweis für ein Verschulden des Anfahrenden.

Beweismittel

Im Verkehrsunfall-Haftpflichtprozess sind nur die folgenden fünf Beweismittel zugelassen: Augenschein, Zeugen, Sachverständiger, Urkunden und Parteivernehmung.

Augenscheinsbeweis

Der Augenscheinsbeweis kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Unfallstelle besichtigt werden muss, um nähere Informationen über die äußeren Umstände des Unfalls zu erlangen.

Zeugenbeweis

Der Zeugenbeweis spielt in Unfallhaftpflichtprozessen eine wichtige Rolle. Deshalb ist es wesentlich, die Personalien von den zum Unfallzeitpunkt am Unfallort Anwesenden zu notieren.

Sachverständige

Die größte Bedeutung hat jedoch der Beweis mittels Sachverständigen. Die unabhängige Begutachtung des Unfallgeschehens durch einen Sachverständigen ist für die Überzeugungsbildung des Richters wichtig. Der Sachverständige untersucht die äußeren Umstände des Unfallgeschehens sowie in der Regel die Unfallfahrzeuge und kann darauf basierend wertvolle Angaben zum tatsächlichen Unfallgeschehen machen.

Urkundenbeweis

Eine eher untergeordnete Rolle spielt der Urkundenbeweis. Anzumerken ist, dass das von einer Partei in Auftrag gegebene und den Akten beiliegende Privatgutachten unter Beweisgesichtspunkten keine Urkunde und auch keine Stellungnahme eines Sachverständigen darstellt. Ein solches Privatgutachten zählt zum Vortrag der Partei selbst.

Parteivernehmung

Ist der Unfallgegner nicht Prozesspartei geworden und steht er deshalb als Zeuge zur Verfügung, wird aus dem Gebot der Waffengleichheit die Parteivernehmung des anderen Unfallbeteiligten angeordnet. Denn dieser kann nicht als Zeuge vernommen werden, weil er Prozesspartei ist.

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

Nach einem Unfall im Straßenverkehr ist jeder Beteiligte gemäß § 142 Strafgesetzbuch (StGB) verpflichtet, gegenüber feststellungsbereiten Personen die notwendigen Feststellungen zur Person, zum Fahrzeug und zur Art der Beteiligung zu ermöglichen oder eine bestimmte Zeit zu warten, wenn keine feststellungsbereiten Personen anwesend sind. Unfall ist jedes Ereignis, bei dem ein nicht nur völlig belangloser Personen- oder Sachschaden entsteht. Hier geht die Rechtsprechung von einer Grenze in Höhe von ca. 20 EUR aus. Unfallbeteiligt ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Unfallverursachung beigetragen haben kann, also gegebenenfalls auch Fußgänger.

Die Wartepflicht muss in Person erfüllt werden, weshalb ein Zettel unter dem Scheibenwischer des geschädigten Fahrzeuges **nicht** ausreicht. Die Dauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls (zum Beispiel Witterung, Tageszeit, Schadenshöhe). Generelle Angaben lassen sich nicht machen.

Hat sich der Unfallbeteiligte nach Ablauf der Wartefrist oder berechtigt oder entschuldigt – etwa weil er anderen Personen Hilfe leisten oder selbst ärztlich behandelt werden musste – vom Unfallort entfernt, so hat er sich unverzüglich nachträglich bei den Geschädigten und gegebenenfalls weiteren Unfallbeteiligten oder bei einer nahe gelegenen Polizeidienststelle zu melden. Dies gilt auch, wenn der Unfallbeteiligte zunächst nichts von dem Unfall bemerkt hat, aber nachträglich davon erfährt.

Weitere Regeln über das Verhalten nach Verkehrsunfällen enthält § 34 der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Hinweis: Die allgemeine Hilfspflicht bei Unglücksfällen gilt selbstverständlich auch im Straßenverkehr.

Herausgeber und Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Gestaltung und Satz:

SAXONIA Werbeagentur, www.saxonia-werbeagentur.de

Druck:

SDV Direct World

Redaktionsschluss:

Dezember 2010

Fotonachweis:

Hemera/thinkstockphotos.de (Titel), Andre B./fotolia.com (S. 2), Volker G./panthermedia.net (S. 9), Sabine S./panthermedia.net (S. 15), © kameel/fotolia.com (S. 20), Uwe Annas/fotolia.com (S. 23)

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 2103671/72
Telefax: +49 351 2103681
E-Mail: publikationen@sachsen.de,
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

**Herausgeber und Redaktion:**

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Gestaltung und Satz:

SAXONIA Werbeagentur, www.saxonia-werbeagentur.de

Druck:

SDV Direct World

Redaktionsschluss:

Dezember 2010

Fotonachweis:

Hemera/thinkstockphotos.de (Titel), Andre B./fotolia.com (S. 2), Volker G./panthermedia.net (S. 9), Sabine S./panthermedia.net (S. 15), © kameel/fotolia.com (S. 20), Uwe Annas/fotolia.com (S. 23)

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.